

Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: AGB für objektspezifische Materialien (Beplankungen, GFB-Elemente, Deco Profile, etc.)

§ 41 Es gelten die im Moment des Vertragsabschlusses massgebenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Sto AG (im Internet publiziert unter www.stoag.ch →AGBs).

§ 42 Der vorliegende Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine Ergänzung zu den erwähnten AGB der Sto AG und hat ausschliesslich Gültigkeit für die Lieferung von objektspezifisch hergestellten Materialien. Bei Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den AGB und diesem Zusatz, geht der Zusatz den AGB vor.

§ 43 Zahlungskonditionen

- Bei Bestellungen > CHF 100'000.00 ist eine Akontozahlung von 50 % des Bestellbetrags bei Auftragserteilung innerhalb von 5 Tagen fällig. Die restlichen 50 % sind bei Lieferung des Materials innerhalb von 30 Tagen fällig.
- Die Verrechnung allfälliger Werkzeugkosten zur Herstellung von Sonderelementen ist bei Auftragserteilung fällig, zahlbar innert 5 Tagen.
- Die endgültige Bestellungenannahme, und damit Beginn der Lieferfristen, erfolgt erst nach dem Zahlungseingang der Akonto- sowie der Werkzeugkostenzahlung.

§ 44 Bemusterung

- Muster und Proben gelten als unverbindliche Anschauungsstücke. Der dafür notwendige Aufwand kann verrechnet werden. Sie verbleiben im Eigentum der Sto AG.
- Geringfügige Abweichungen zwischen gelieferten Material und Angebot bzw. Muster sind zu tolerieren und berechtigen nicht zu Gewährleistungsansprüchen.

§ 45 Lieferbedingungen

- Die unverbindliche Angabe des Liefertermins erfolgt nach der endgültigen Bestellungenannahme. Die Lieferfrist beträgt ca. 8 - 16 Wochen (je nach Material). Es gilt insbesondere § 15 und § 16 der AGB.
- Für Lieferungen zur Baustelle ist eine für LKW bis 38 t befahrbare Strasse Voraussetzung. Mehrkosten, welche durch nicht zugängliche Baustellen entstehen, werden separat berechnet.
- Der Ablad der Ware am Bestimmungsort erfolgt durch den Besteller, zu seinen Lasten und auf sein Risiko. Für Lieferungen mit Kranfahrzeug wird ein Zuschlag von CHF 25.- pro Kranzug/Palette erhoben. Mehrkosten auf Grund kundenseitig gewünschter Teillieferungen werden dem Kunden verrechnet.
- Ist der Besteller zum Zeitpunkt der Lieferung nicht vor Ort, so gilt die Ware als mängelfrei angenommen.
- Bestellte und nicht abgerufene Ware lagert Sto AG auf Rechnung und Risiko des Käufers. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr mit Meldung der Lieferbereitschaft seitens Sto AG definitiv auf den Käufer über. Die Rechnungsstellung dieser Ware kann unabhängig vom endgültigen Lieferdatum erfolgen. Die Kosten für die Einlagerung der Ware von CHF 25.00/pro Palette und Monat werden nach der letzten Auslieferung dem Käufer belastet.
- Zusätzliche Transporte werden in Rechnung gestellt.

§ 46 Mängelhaftung

Die Gewährleistung auf der Ware entspricht OR Art. 210. Es gelten zudem die § 32 ff der AGB. Für Folgeschäden (entgangener Gewinn, Folgekosten infolge Bauverzögerungen, grösserer Planungs- /Ausführungsaufwand etc.) haftet die Sto AG nicht.

Stand: Februar 2018